

Satzung des Haus des Engagements e.V.

Präambel

Bürgerschaftliches Engagement in Form von Freiwilligenarbeit, Ehrenamt und Selbsthilfe ist eine unverzichtbare Bedingung für die Entwicklung und den Zusammenhalt jeder Kommune. Die vielfältigen Ausdrucks- und Organisationsformen des Bürgerengagements finden in allen gesellschaftlichen Milieus und Wirkungsbereichen statt, ob in der Politik, der Wohlfahrt, im Prozess der Lokalen Agenda 21, der Umwelt, der Freizeit, dem Sport oder auch der Kultur. Bürgerengagement umfasst Mitverantwortung, Eigenverantwortung, Solidarität und Gemeinwohlorientierung als Grundlagen der Bürgergesellschaft und nimmt entsprechend den demokratischen Regeln auf die Entwicklung des Gemeinwesens Einfluss. Die wachsende und aktive Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an der Entwicklung unserer Stadt braucht Unterstützung, Beratung, Austausch, Qualifizierung und Vernetzung und nicht zuletzt eine zentrale Anlaufstelle des bürgerschaftlichen Engagements.

Hierzu geben wir uns folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Haus des Engagements e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Freiburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke, Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Stärkung des gemeinnützigen freiwilligen, ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Engagements. Durch Kontaktpflege sowie Beratungs- und Qualifizierungsangeboten soll die gemeinnützige Mitverantwortung, Eigeninitiative und Aktion von BürgerInnen und Bürgern unterstützt, gefördert, gestärkt und erweitert werden.

Der Verein ist ausschließlich im Sinne der Förderung der gemeinnützigen Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Alten- und Jugendhilfe, des Umweltschutzes, der Gesundheitshilfe und der freien Wohlfahrtspflege tätig, um soziale, gesundheitliche, kulturelle, ökologische Initiativen und Organisationen zu vernetzen, die Zusammenarbeit und den Austausch zur Qualifizierung zu ermöglichen und eine zukunftsweisende Kultur des sozialen und bürgerschaftlichen Verständnisses zu sichern, dass sich an den lokalen, gesellschaftlichen Entwicklungen orientiert.

Grundlage hierfür ist die generationen- und nationenübergreifende demokratische Lebensordnung sowie die Bereitschaft und das Interesse vieler Bürgerinnen und Bürger an einer im Sinne der Gemeinnützigkeit freiwilligen, kritisch-konstruktiven Mitarbeit, um gemeinsam mit der Stadt, der Isolation von Menschen aktiv entgegenzuwirken und das Bewusstsein eines jeden Menschen zu stärken, sich als verantwortlicher Teil des Gemeinwesens zu betreiben.



Als ein wichtiger Punkt zur Umsetzung der Zwecke, Ziele und Aufgaben koordiniert und verwaltet der Verein Räumlichkeiten zur Nutzung und Förderung bürgerschaftlicher, ehrenamtlicher, freiwilliger und auf Selbsthilfe basierender Aktivitäten und Angebote.

2. Der Haus des Engagements e.V. setzt sich im Sinne der gemeinnützigen Satzungsziele des Vereins – zur Stärkung und Förderung der Selbsthilfe, des Ehrenamts sowie des freiwilligen und bürgerschaftlichen Engagements - folgende Ziele:
 - a. Die Aktiven zu unterstützen, zu beraten, zu vernetzen und zu schulen.
 - b. In der Öffentlichkeit zu werben sowie Interessierte zu beraten und zu vermitteln.
 - c. Die Anlaufstelle des bürgerschaftlichen Engagements „Haus des Engagements“ gemeinsam mit den NutzerInnen und der städtischen Verwaltung aufrecht zu erhalten und weiter zu entwickeln.
 - d. Mit gemeinderätlichen Gremien zur Information und Entwicklung der lokalen Beratung und Förderung zusammen zu arbeiten.
 - e. Mit der örtlichen Alten- und Jugendhilfe, sowie gemeinnützigen Bildungseinrichtungen zusammen zu arbeiten.
 - f. Die Zusammenarbeit und Vermittlung zwischen haupt- und ehrenamtlich tätigen Menschen zu fördern.
 - g. Die selbstlose Übernahme von Verantwortung und Aufgaben im Sinne des Gemeinwohls und der Gemeinnützigkeit anzuregen.
 - h. Die Idee, sowie das positive Bild von Partizipation am Gemeinwesen und der Kultur des freiwilligen Engagements öffentlich herauszustellen.
 - i. Die Gründung neuer gemeinnütziger Initiativen, Organisationen und Selbsthilfegruppen anzuregen und zu unterstützen.
 - j. Veranstaltungen und Projekte, die der gesundheitlichen Vorsorge dienen zu unterstützen.
 - k. Die lokalen Beratungs- und Kontaktstellen Haus des Engagements, Freiburger Freiwilligen Agentur und Freiburger Selbsthilfebüro miteinander zu verzahnen.

Dementsprechend werden Kooperationsvereinbarung angestrebt:: Mit örtlichen Alteinrichtungen (z.B. Begegnungsstätten), Einrichtungen der Jugendhilfe (z.B. Jugendhäuser, Mädchentreff u.a.), bestehenden Stadtteilbüros bzw. Stadtteiltreffen, Förderern des freiwilligen Engagements (FFA, SHB) und Bildungs- und Kultureinrichtungen. (z.B. VHS, EFH, KFH,PH) sowie die Zusammenarbeit mit bürgerschaftlich gestützten Initiativen in der Stadt, im Landkreis und im Land Baden-Württemberg (Landesnetzwerk BE).

3. Zur Umsetzung der gemeinnützigen Satzungsziele stehen folgende Aufgaben ausdrücklich im Vordergrund:
 - a. Zusammenarbeit mit gemeinnützig und bürgerschaftlich gestützten Netzwerken, Initiativen und Projekten in Freiburg und im Land Baden-Württemberg, mit grenzüberschreitender Zusammenarbeit im Dreiländereck am Oberrhein, soweit diese im Sinnen der gemeinnützigen Satzungsziele des Vereins tätig sind.
 - b. Über den Kontakt und Austausch mit anderen baden-württembergischen Anlauf- und Bürgerberatungszentren soll der Nutzen des „Haus des Engagements“ für das lokale Bürgerschaftliche Engagement gestärkt und erweitert werden.
 - c. Zusammenarbeit mit Ausbildungseinrichtungen im Sozialwesen und der Erwachsenenbildung zu Gemeinwesenarbeit, mit örtlichen Schulen zu bürgerschaftlichem Engagement, mit örtlichen Alten- und Jugendhilfeeinrichtungen mit dem Ziel aktive BürgerInnen für die Alten- und Jugendhilfe zu gewinnen sowie mit Bildungs- und Kultureinrichtungen um für das bürgerschaftliche Engagement im Sinne des §2 (1) zu werben



- d. Durch Beratung und Fortbildungen von gemeinnützig Engagierten oder durch Austausch von Haupt- und Ehrenamtlichen soll das bürgerschaftliche Engagement qualifiziert und gefestigt werden.
- e. Zur Förderung des Erfahrungsaustauschs und zur Anregung neuer gemeinnütziger Gruppierungen (Initiativen, Gruppen und Vereine etc.) werden Informationsveranstaltungen angeboten.
- f. Unterstützung von sinngebenden, ehrenamtlichen Beschäftigungsmöglichkeiten für arbeitslose Jugendliche und Erwachsene, um der gesellschaftlichen Ausgrenzung und dem Gefühl der persönlichen Abwertung entgegenzuwirken.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zweck.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus Vollmitgliedern mit Stimmrecht und Fördermitgliedern ohne Stimmrecht.
2. Vollmitglieder können alle juristischen Personen und nicht rechtsfähige Gemeinschaften mit Sitz in Freiburg werden, die im Sinne der Gemeinnützigkeit auf der Basis von Freiwilligkeit oder Ehrenamtlichkeit organisiert sind, das Bürgerengagement stärken und fördern möchten sowie die in § 2 genannten Aufgaben, Zwecke und Ziele des Vereins unterstützen.
3. Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die in § 2 genannten Aufgaben, Zwecke und Ziele des Vereins ideell und finanziell unterstützen.
4. Die Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der/die Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet, wird an den Vorstand gerichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Maßgabe dieser Satzung.
5. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. eine schriftliche Austrittserklärung,
 - b. das Ende der Rechtsfähigkeit,
 - c. Ausschluss. Durch Beschluss des Vorstandes kann ausgeschlossen werden, wer schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder den Vereinszielen zuwider handelt bzw. seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Bei Widerspruch ruht der Ausschluss.
 - d. Die Mitgliedschaft ist nicht zwingend für NutzerInnengruppen/-initiativen und -vereine.
 - e. Die Mitglieder des Vereins sind VertreterInnen von Gruppen, Initiativen und Vereinen und müssen sich mit diesen absprechen, dies kann auch im Nachhinein erfolgen.
 - f. Vereine können durch mehrere Personen vertreten werden.



§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung erlassen, welche die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.
2. Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen ihrer Kontaktdaten (Postadresse, Telefon, Email-Adresse etc.) zu informieren. Wenn keine aktuellen Kontaktdaten vorliegen, entfällt die Informationspflicht des Vorstands zu rechtzeitigen Einladungen zu Versammlungen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstand geleitet. Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt und geändert werden kann.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Sie berät und beschließt insbesondere über:
 - a. Satzungsänderungen,
 - b. Wahl, Abwahl und Bestätigung von Vorstandsmitgliedern,
 - c. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - d. Widerspruch bei Mitgliedsausschluss,
 - e. die Auflösung des Vereins,
 - f. den Stand und die Planung der Vereinsaktivitäten,
 - g. den Jahresabschluss,
 - h. Tätigkeitsberichte des Vorstandes,
 - i. die Entlastung des Vorstandes,
 - j. die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen; das schließt die Einladung per Email ein. Sie tagt so oft es erforderlich ist, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, Wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder sie unter Angabe des Grundes und des Zwecks beim Vorstand schriftlich verlangt. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags tagen.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Konsensentscheidungen sind anzustreben. Für Beschlüsse, die eine Satzungsänderung betreffen, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich.
6. Über die Mitgliederversammlungen, die Beschlüsse und den wesentlichen Verlauf der Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von einem Vorstandsmitglied und dem/r Protokollführer/in unterschrieben.
7. Weiteres regelt bei Bedarf eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
8. Mitgliederversammlungen können online durchgeführt werden, wenn Pandemie-Regeln oder andere Umstände es erforderlich machen. Dabei sind die vorgenannten Bestimmungen einzuhalten.



§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht im Sinne von § 26 BGB aus mindestens drei, höchstens sieben Personen. Vergütungen bzw. Aufwandsentschädigungen für den Vorstand sind möglich.
2. Zusammensetzung des Vorstands: a) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder aus den Reihen der Vereinsmitglieder. Eine Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. b) Die Stadt Freiburg entsendet auf Einladung des Vorstands ein beratendes Mitglied ohne Stimmrecht.
3. Der gesamte Vorstand ist geschäftsführend tätig. Jedes Mitglied des Vorstands ist einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Er/ Sie ist gem. §30 BGB "besondere/r Vertreter/in des Vereins".
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
5. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - Durchführung allgemeiner Vorstandsaufgaben;
 - Entscheidung über Anträge neuer Mitglieder;
 - Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - Erarbeitung von Programmschwerpunkten und Leitlinien der Arbeit;
 - Einsetzung von Projektgruppen;
 - die Dienst- und Fachaufsicht über die Personalstelle/n zu führen;
 - die Vernetzung zu fördern;
 - die Zusammenarbeit mit gemeinderätlichen Gremien voranzutreiben.
6. Die Beschlussfassung im Konsens wird angestrebt. Sollte dies nicht möglich sein, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von einem Vorstandsmitglied und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins entscheiden zwei Drittel der anwesenden Vereinsmitglieder.
2. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung des Vereins sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
4. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Freiburg, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in §2 und §3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

Stand: 8. November 2023